

Peter Richter & Andreas Gerth

Geschichtssplitter aus dunklen Wäldern –  
Das Forsthaus als Erinnerungsort

Verlag Kessel  
[www.forstbuch.de](http://www.forstbuch.de)

Verlag Kessel  
Eifelweg 37  
53424 Remagen-Oberwinter  
Tel.: 02228 – 493  
Fax: 03212 – 1024877  
E-Mail: [webmaster@forstbuch.de](mailto:webmaster@forstbuch.de)  
Homepage: [www.forstbuch.de](http://www.forstbuch.de)  
[www.forestrybooks.com](http://www.forestrybooks.com)

Druck:  
Druckerei Sieber  
Rübenacher Straße 52  
56220 Kaltenengers  
Homepage: [www.business-copy.com](http://www.business-copy.com)  
In Deutschland hergestellt

© 2025, Verlag Kessel. Alle Rechte vorbehalten. Das vorliegende Buch ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil darf ohne schriftliche Erlaubnis entnommen werden. Das gilt für alle Arten der Reproduktion.

ISBN: 978-3-910611-31-3

---

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
1 Forstgeschichte .....	8
Waldbesitz in Deutschland .....	9
Entwicklung der Forstgesetzlichkeiten .....	11
Veränderung der Jagdzahlen wilder Tiere .....	12
Entwicklung der Forstordnungen .....	13
2 Die Trennung des Jagdwesens von der Forstverwaltung .....	18
3 Die historische Jagd .....	34
4 Forst- und Jagdhäuser .....	45
5 Das Forsthaus als Geburts- und Lebensort .....	58
5.1 Johann Joachim Kändler – ein sächsischer Porzellankünstler .....	59
5.2 Heinrich Cotta – Beginn der Forstwissenschaft in Zillbach und Tharandt .....	63
5.3 Das Forsthaus als Gästehaus .....	73
5.4 Die Forsthäuser am Walchensee – Zufluchts- und Versteckorte .....	80
5.5 Ernst Wiechert – Dichter der masurischen Wälder .....	86
5.6 Das Forsthaus als Dichterresidenz – Ernst Jünger .....	94
5.7 Das Kokener Forsthaus in Nordböhmen .....	101
5.8 Der schreibende Förster – Gottfried Unterdörfer in der Lausitz .....	112
6 Forsthäuser als Orte der Konspiration .....	119
6.1 Bogensee – Ort der Propaganda zweier Diktaturen .....	120
6.2 Görings Walhalla in der Schorfheide .....	127
6.3 Das Jagdschlösschen im Putzkauer Wald .....	138
6.4 Forsthaus Siehdichum – Schatzversteck eines Stasi-Offiziers .....	142
6.5 Forsthaus „An der Fluth“ – RAF Terroristenunterschlupf .....	147
7 Militärgeschichte .....	153
7.1 Jagdschloss Grillenburg – Politikerherberge .....	154
7.2 Dem Tode geweiht – Forsthäuser als Kompass der Flucht aus der Hölle ..	163
7.3 Die Elendalmhütte im Mangfall-Gebirge .....	180
7.4 Forsthäuser im Salzkammergut als Fluchtort von Kriegsverbrechern .....	187
7.5 Militärische Zerstörung einer Kulturlandschaft – Die Königsbrücker Heide	195
8 Das Forsthaus und die Jagd .....	213
8.1 Der Friedewald und Moritzburg – Kulturlandschaft Sachsens .....	214
8.2 Die Dresdner Heide als stadtnahes Jagdgebiet und als Kulturraum .....	231

8.3 Die Buschhäuser in der Heide von Reinhardtsgrimma.....	258
8.4 Ein volkstümlicher König und sinnenfreudiger Jäger .....	267
8.5 Das Jagdschloss Groß Schönebeck – Tor zur Schorfheide .....	274
8.6 Die Schorfheide – Jagdgebiet der Herrscher von Brandenburg .....	281
8.7 Der nördliche Barnim – Jagdgebiet der Brandenburger Herrscher .....	295
8.8 Das Traumland der Jäger – die Rominter Heide in Ostpreußen .....	306
8.9 Der Darß-Wald und seine Forstmeister .....	320
8.10 Der Küstenwald auf Usedom und das Forsthaus Neu-Pudagla .....	330
9 Gedenken an Förster: Denkmale und Waldfriedhöfe .....	338
10 Ausklang.....	348
11 Literaturverzeichnis .....	353
12 Ortsverzeichnis .....	360
13 Namensverzeichnis .....	362
14 Bildnachweise .....	364
15 Danksagung.....	367
16 Autoren.....	369

---

## Vorwort

Das hier behandelte Thema bedarf einer persönlichen Einführung. Ich habe in der Oberlausitz, unmittelbar am Waldrand des Valtenberg, meine Kindheit verlebt. Der Vater des Erstautors und später sein Bruder führten ein Sägewerk in Bautzen, das sich im Sozialismus so recht und schlecht durchschlug bis zur förmlichen Enteignung 1972.

Mein Leben war auf das engste mit dem Wald verbunden. Ich erinnere mich daran, dass ich sehr oft mit meinem Vater in die umliegenden Wälder in der „Wendei“, so nannten wir das Siedlungsgebiet der Sorben nördlich der Stadt, mit dem Auto, einen alten DKW, gefahren bin, um dort Holz „abzunehmen“. Von den zuständigen Förstern erhielten wir die Information, wo ein Holzeinschlag stattgefunden hat. Dorthin machten wir uns dann zu Fuß auf den Weg vom nächstgelegenen Waldrand. Mein Vater hatte einen Hammer bei sich, in dessen Schlagfläche die Buchstaben JGR – Johann Gottfried Richter – eingeprägt waren. Das war der Name des Sägewerkes. Ich hatte die Aufgabe, mit einem Schlag des Hammers die Bäume zu kennzeichnen, die dann später von den Forstarbeiter mit Pferden aus dem Wald gerückt wurden, bis zum nächsten Waldweg geschleppt und von dort ins Sägewerk abtransportiert wurden. Besonders beeindruckt haben mich diese Arbeiten am Czorneboh, ein Berg der nördlichen Bergkette der Oberlausitz.

Als mein Vater sehr früh im 64. Lebensjahr im Februar 1964 starb, hat sich mir unvergesslich eingeprägt, wie die Förster des Staatsforstes Bautzen ihm die letzte Ehre gaben. Die Trauergemeinde trat in Neukirch/Lausitz aus der Totenhalle, um zum Grab zu gehen. Da standen 15 Förster in ihren langen grünen Röcken und den Hüten mit dem Gamsbart in bitterer Kälte am Wegrand. Während wir an ihnen vorbei schritten, spielten sie auf ihren Jagdhörnern „Jagd aus, die Jagd ist aus. Das Jagen ist zu Ende. Halali.“ Dieses Signal, das das Ende einer Jagd markierte, wurde auch zum ehrenden Andenken beim Tode eines Försters oder dem Forst Nahestehenden gespielt. Dieses Erlebnis hatte sich mir damals 20jährigen tief eingeprägt.

Ich hatte immer bewundert, wie die Forstmänner ihre Jagd- und Kleidungsrituale ungebrochen über den Sozialismus bewahrt hatten, obwohl die Parteiführung der SED nach dem Kriege alles daran setzte, dass diese alten Rituale abgeschafft würden. Wahrscheinlich gelang das nicht, da die Funktionäre sehr bald selbst diese neofeudalen Jagdrituale im exklusiven Kreise pflegten. Die Staatsjagden wurden bis zum Herbst 1989 an entlegenen Orten, z.B. der Schorfheide, intensiv fortgesetzt. Es sind wohl nur noch die Bergleute im Erz- und Kohlenbergbau, die derartige Traditionen bis heute bewahren konnten.

Die Idee zu diesen Geschichtssplittern aus dunklen Wäldern entstand aus dieser frühen Bindung an Forsthäuser und ihrer Kultur. Eine vergleichbare kulturelle Bedeutung kam nach der Reformation dem evangelischen Pfarrhaus zu (Aschenbrenner, 2015). Beide – Pfarrhaus und Forsthaus – waren zumeist repräsentative Gebäude, die die physische und geistige Macht der Landesherren verkörperten.

Meine militärgeschichtlichen Interessen ließen mich zudem bald erkennen, welche militärische Bedeutung einsam gelegene Forsthäuser in der Geschichte hatten.

Sowohl der Beginn, wie auch das Ende des Zweiten Weltkriegs waren eng an das Schicksal von Forsthäusern gebunden.

Hitler brauchte 1939 vor der Öffentlichkeit einen Anlass zum Überfall auf Polen. In der Nacht zum 1. September 1939 führte die SS unter Regie von Reinhard Heydrich nicht nur den bekannten Angriff auf den Sender Gleiwitz im äußersten Osten von Oberschlesien an der polnischen Grenze durch. Es wurde zugleich auch das deutsche Zollhaus in Hohenlinden (Stodoly) und das Forsthaus des Städtchen Pischen (Byczyma) 50 km nördlich von Oppeln (Opole) durch SS-Truppen und

verkleidete KZ-Häftlingen in polnischen Uniformen gestürmt. Die letzteren wurden anschließend erschossen für die Berichterstatter liegen gelassen.

Und am Schluss, als der barbarische Krieg in die Heimat zurückkehrte, bekamen auch eine ganze Kette von Forsthäusern im Süden von Berlin im April 1945 eine existenzielle militärische Bedeutung. Bei der Zerschlagung des Kessels von Halbe, in dem im April 1945 die Überreste der 8. Armee nach dem Verlust der Seelowser Höhen, eingekesselt waren, verabredeten sich die Truppenführer von Abend zu Abend, dass die Durchkommenden sich in Forsthäusern auf dem Weg nach Westen wieder sammeln sollten, bis der Rest der Truppen mit einem einzigen Tiger-Panzer an der Spitze und den vielen mitflüchtenden Zivilisten in der Nähe der Beelitzer Heilstätten die 12. Armee in ihrer Auffangstellung schließlich erreichten. Von hier zogen sich beide Armeereste nach Tangermünde an der Elbe zurück, unter ständigem Angriff der nachfolgenden sowjetischen Truppen, um sich hier den Amerikanern zu ergeben. In dieser letzten Schlacht des Zweiten Weltkriegs spielten die Forsthäuser *Alte Hölle, Johannismühle, Hammer, Massow, Wunder und Märtensmühle* eine besondere Rolle.

Schließlich waren auch Forsthäuser und Almhütten in der sogenannten „Alpenfestung“ beliebte Flucht- und Versteckorte für SS-Führer (Kaltenbrunner, Eichmann) und Geheimdienstchefs (Gehlen).

In diesem Buch werden auch Forsthäuser behandelt, die über viele Jahrzehnte Ausgangspunkte für Jagden gewesen sind, die die Herrschenden mit ihren Begleitern von 1890 bis 1989 veranstalteten. Das betraf vor allem die großen Landschaftsgebiete der Schorfheide nördlich von Berlin und der Rominter Heide in Ostpreußen.

Schließlich wird an Forsthäuser erinnert, die Geburts- oder Wohnort bekannter Schriftsteller waren (Ernst Jünger, Gottfried Unterförster, Ernst Wiechert).

Dieser Blick auf die Geschichte von Forsthäusern ist sehr persönlich, gefärbt aus der eigenen geografischen und historischen Kenntnis; damit auch zugleich stark ostdeutsch und besonders sächsisch.

Es war für mich als Erstautor erfreulich, dass ich am Beginn der Schreibarbeiten Dr. Andreas Gerth (Zittau) kennenlernte. Als Geologe, leidenschaftlicher Jäger und Waldkundiger in der Oberlausitz hat er wesentlich zum Entstehen dieses Buches beitragen.

Die geografische Verortung historischen Geschehens eröffnet einen besonderen lebensnahen Blick auf geschichtliche Epochen und Ereignisse. Helmuth von Moltke hat das in einer Skizze der Umgebung von Rom so formuliert: „*Geschichtliche Begebenheiten gewinnen einen eigentümlichen Reiz, wenn wir die Örtlichkeiten kennen, wo sie sich zutragen ... Geschichte und Ortskunde ergänzen sich wie die Begriffe Zeit und Raum. Die Örtlichkeit ist das von einer längst vergangenen Begebenheit übriggebliebene Stück Wirklichkeit.*“ (aus Brabant, 1912, S. VI).

Dieser geografisch fokussierte Blick, der mit der Erfassung eines schmalen Ausschnittes der Wirklichkeit große historische Zusammenhänge zu lokalisieren versucht, macht den eigentümlichen Reiz eines speziellen historischen Analyseverfahrens aus, der *spacing history* (Schlögel, 2016). In diesem Buch soll versucht werden, historische Ereignisse räumlich und zeitlich im forstlichen Detail zu verorten. Es geht darum, „Raum, Zeit und Handlung wieder zusammenzudenken“ (Schlögel, 2016, S. 24).

Nicht nur die räumliche Einengung, auch die zeitliche Verortung einzelner Ereignisse vermag den großen Linien der Geschichtsschreibung einen besonderen Reiz im Detail zu geben. Der 100jährige Ernst Jünger zitiert in seinen späten Tagebüchern „*Siebzig verweht – Band V*“ (1998) aus den „Elenden“ von Victor Hugo: „*Die Geschichte vernachlässigt fast stets die einzelnen Umstände. Sie kann nicht anders, sonst würde sie ins Unendliche ausufern. Dennoch sind die Ein-*

---

*zelheiten nützlich, und sie werden zu Unrecht unwichtig genannt. Es gibt für die Menschheit keine unwichtigen Vorfälle, wie es in der Pflanzenwelt keine unwichtigen Blätter gibt.“ (S. 192).*

In diesem Buch wird der Versuch unternommen, aus dem Blick auf die lokale Geschichte von forstlichen Gebäuden als historischen Splitter einen Einblick in ein spezielles Feld der Kulturschichte zu geben.

Dresden/Zittau, März 2025



*Der Erstautor mit seinen Eltern im Jahr 1953 auf einem Waldweg am Valtenberg in der Oberlausitz. (Foto: Evelyn Richter, Privatbesitz)*

# 1 Forstgeschichte

## Waldbesitz in Deutschland

Deutschland ist mit seinen 11,4 Mill. Hektar Waldfläche das waldreichste Land in Mitteleuropa. Seit dem Zweiten Weltkrieg ist zudem eine Zunahme um 1,5 Mill. Hektar zu verzeichnen. Das ist ein Erfolg des nachhaltigen Bewirtschaftens dieser Flächen durch qualifizierte Forstfachleute, die in einem nachhaltigen Denken über mehrere Generationen ausgebildet worden sind. Die Langlebigkeit der Bäume erfordert für die Arbeit der Forstwirte und besonders der Gestalter von Landschaftsgärten ein ganz eigenes historisches Denken, das weit über das eigenen Leben hinaus greift. Die Gestaltung der Sichtachsen der Parkanlagen des Fürsten *Pückler-Muskau* in Branitz und Muskau, oder auch in den Anlagen des *Peter Joseph Lenné* in den Potsdamer Parks sind beeindruckende Denkmale für diese weite Voraussicht in die Zukunft.

Schätzt man die Arbeitszeit eines Försters mit 50 Jahren und vergleicht sie mit dem durchschnittlichen Lebensalter von Fichten (100 Jahre), Kiefern (150 Jahre), Buchen (140 Jahre) und gar von Eichen (250 Jahre), wird deutlich, wieso in der Forstwirtschaft das Denken der *Nachhaltigkeit* zuerst entstehen konnte (Hamberger, 1996, in Hasel & Schwartz, 2006). Daraus wird auch verständlich, weshalb man gerade in dieser Berufsgruppe nicht selten auf Försterfamilien trifft, die bereits in der 4. Generation in ihren Wäldern tätig sind.

Die Waldbesitzverhältnisse haben sich in Deutschland sehr stark in Verbindung mit der Landnahme und dem Zurückdrängen der slawischen Völker von den frühen Siedlungen der Römer am Rhein bis schließlich in den ottonischen Zeiten nach Ostelbien verändert. So findet man in Badener und Münsterland hauptsächlich Kleinprivatwald vor, während in Ostelbien und noch weiter nach Osten in Pommern und Ostpreußen der private Großbesitz nicht nur an Acker- und Weideflächen, sondern auch an den Wäldern dominierte. Entsprechend hat sich auch das Waldrecht, z.B. das Waldweiderecht und die Regelungen der Holzentschärfung, sehr unterschiedlich in den deutschen Landschaften entwickelt.

Die Gesamtwaldfläche Deutschlands von 11.419.124 Hektar verteilte sich 2019 auf die einzelnen Eigentümer wie in der Tabelle dargestellt (Hempfling, 2019)

Waldbesitz	Bund (%)	Beispiel Sachsen (%)
Privatwald	48	44.5
Staatswald Bund	4	4.8
Staatswald Land	29	39.4
Körperschaftswald	19	10.2
Treuhand-Restwald		1.1

Tab. 1: Anteil der unterschiedlichen Eigentümer an der Gesamtwaldfläche Deutschlands von 11.419.124 Hektar im Jahr 2019 (nach Hempfling 2019)

Ab August 1945 kam es in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone zur Enteignung von 761.900 ha Wald. Der enteignete Großprivatwald wurde in Sachsen dem Sächsischen Staatsforst übergeben. Die Fläche betrug 420.070 ha. Auf den Privatwald entfielen 154.650 ha. Nach der friedlichen Revolution wurde diese Bodenreform nicht aufgehoben, vielmehr das Grundgesetz ergänzt, indem die Eigentumsgarantie rückwirkend für diesen Zeitraum von 1945 – 1949 außer Kraft gesetzt wurde. So wird erklärlich, weshalb ab 1990 Sachsen deutlich mehr staatlichen Landbesitz aufweist als das gesamte Bundesland. Das dürfte im Wesentlichen dem vielfach nicht erfolgten Rückkauf der enteigneten Wälder durch die sogenannten Wiedereinrichter geschuldet

sein und auch durch die staatliche Übernahme der großen Truppenübungsplätze auf sächsischen Boden (Zeithain, Königsbrück), die im Wesentlichen Waldgebiete waren.

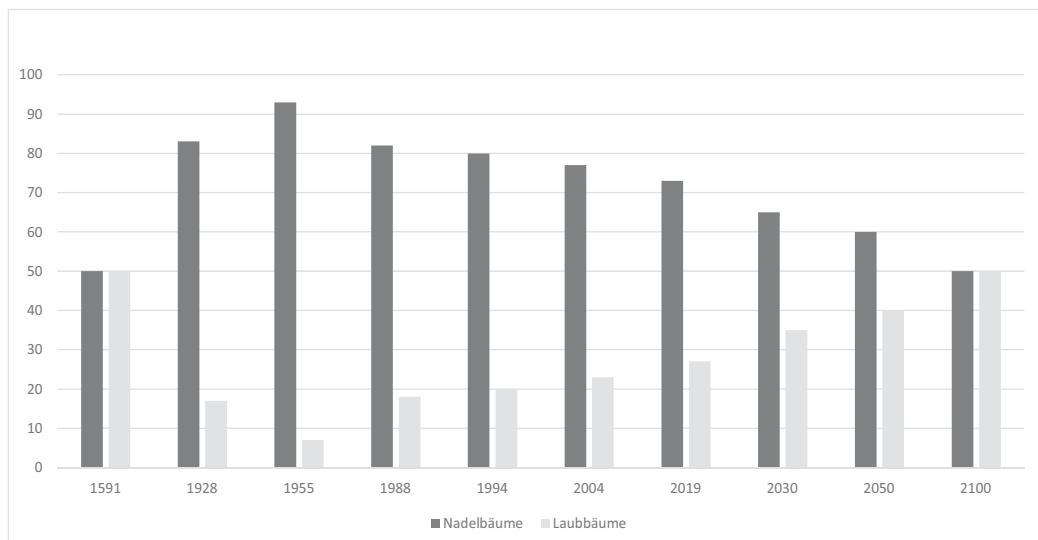
Anhand von Daten aus dem Kreis Torgau in Sachsen (31. Oktober 1947) soll beispielhaft gezeigt werden, an wen diese Waldflächen damals verteilt worden sind: Gemeinden 35,1%, Landarbeiter und Kleinbauern <15 ha 33,9%, Flüchtlinge („Umsiedler“) 7,2% und forstwirtschaftliche Staatsbetriebe 16,2% (Köpping, 2005). Das entspricht in etwa den an Kleinbauern und Flüchtlingen in Sachsen verteilten 40,1% der Waldflächen.

Körperschaftswald umfasst die Waldbesitzungen der Städte und Gemeinden. In Sachsen wird auch der Kirchenwald dazu gerechnet (2.0%).

Unter den Besitzern großer Privatwälder dominieren zwei Adelsfamilien, gegenwärtig repräsentiert durch Gloria Gräfin von Thurn und Taxis mit 20.000 Hektar, vorwiegend im Bayrischen Wald und Christian Erbprinz zu Fürstenberg mit 18.000 Hektar in Schwaben, vorwiegend im Schwarzwald.

Entsprechend der Waldflächen der Länder erfolgt der größte Holzeinschlag in Bayern, gefolgt von Baden-Württemberg und Niedersachsen.

Das Verhältnis von Laub- zu Nadelwald hat in der Geschichte tiefe Veränderungen erfahren. Das ist in Europa unterschiedlich verlaufen, hatte aber immer die gleichen Ursachen: Flottenbau (z.B. Abholzungen der Laubwälder durch die Republik Venedig in Dalmatien), Kriege (z.B. Holz zum Festungsbau, Reparationszahlungen Deutschlands ab 1919 durch den Vertrag von Versailles), z.B. Bergbau und Glasindustrie (Sachsen, Thüringen), Veränderungen der Schweine-Waldmast durch die Einführung der Kartoffel zur Mast. Diese Veränderungen erforderten schnell nachwachsendes Holz, um den wachsenden wirtschaftlichen und militärischen Bedürfnissen zu entsprechen. Die Aufforstung der Wälder mit Nadelhölzern (Kiefer, Fichte) in den Mittelgebirgen und auf den Sandböden des Nordens war die Folge. Das sind nun aber Baumarten, die viel Grundwasser und kühlere Temperaturen bedürfen und damit bei Wassermangel und hohen Temperaturen extrem gefährdet sind bei Stürmen und Borkenkäferbefall. Das ist jetzt in wachsendem



Entwicklung des Bestands an Laub- und Nadelbäumen in Sachen nach ECKERT, Privatarchiv (Angaben in %)

Maße die Situation im Freistaat Sachsen. Die Risiken sind seit vielen Jahren bekannt, jedoch erst in den letzten Jahrzehnten zwingen ökologisches Wissen und die „Heuristik der Angst“ (Jonas) die politisch Verantwortlichen das seit Jahrhunderten bekannte Wissen der Forstleute endlich im Handeln umzusetzen: der möglichst schnellen Herbeiführung einer Balance zwischen Nadel- und Laubhölzern in unseren Wäldern. Das ist jedoch ein Prozess, der sich über Jahrhunderte erstreckt.

## Entwicklung der Forstgesetzlichkeiten

Im frühen Mittelalter waren die sogenannten *Reichswälder*, die überwiegend die Außengrenzen des Reiches schützten, im Besitz der Könige/Herzöge. Heute heißt noch so am Niederrhein bei Cleve ein solcher Wald an der Grenze zu den Niederlanden. Im Inland bestanden Gemeinwälder, die sich in *Almendewälder* (Gemeineigentum von Siedlungsräumen) und *Markwälder* (an Markgenossenschaften gebunden) untergliederten. Die Bauern hatten festgelegte Nutzungsrechte, aber kein Eigentum an diesen Wäldern.

Zwischen den Siedlungsgebieten lagen noch große Waldflächen, die dem königlichen Bodenverfügungsrecht unterlagen. Daraus entwickelten sich im Mittelalter die großen (Königs-/Reichsforste). Mit dem Ausbau des Lehnswesens wurden daraus zunehmend weltliche und geistliche Herrschaftswälder. Erst im 12. Jahrhundert ist erster bürgerlicher Privatbesitz an Wäldern bekannt.

Im späteren Mittelalter nehmen die Königsforste immer mehr ab und werden in Eigentum der Territorialherrschaften umgewandelt. Am Ende des 14. Jahrhunderts existiert nur noch königlicher Splitterbesitz.

Besonders westlich der Elbe gibt es große Almendewälder, die gemeinschaftlich von bürgerlichen Siedlungen und adligen Grundherren nach festen Regeln genutzt werden.

In Waldgebirgen entwickelt sich am ehesten in Rodungs- und Siedlungsgebieten bürgerlicher Kleinprivatwald. Städte entwickeln sich zunehmend zu großen Waldbesitzern. Dieser Waldbesitz beruhte auf Schenkungen der Stadtgründer, auf gemeinschaftlich genutzten Almendewald (*Stadtwald*) und schließlich auch auf Zukäufen aus herrschaftlichem Besitz. Die Bedeutung dieser Wälder für die Wirtschaftlichkeit der aufstrebenden Städte ist besonders für Nürnberg beschrieben worden (siehe später am Beispiel des Ratsherrn Peter Stromer (1315 – 1388) (Hasel & Schwarz, 2006).

Im frühen Mittelalter standen also die Jagd- und die Waldnutzung allen Freien auf ihrem eigenen und dem Gemeindeeigentum zu. Diese Almende-Rechte der Gemeinden wurden mehr und mehr zurückgedrängt zu Gunsten der Vorrechte des Adels. Regelungen darüber finden sich in Europa seit dem 9. Jahrhundert. Sie sind in den zunächst mündlich festgelegten, später auch verschriftlichten Weistümern festgehalten. Rechte und Pflichten der Waldnutzung waren darin zwischen den Waldbesitzern und den Nutzern geregelt. Jacob Grimm (1785 – 1863) hat sie als erster systematisch gesammelt. Er kam auf etwa 3.000 derartige Regelungen der Waldnutzung, die er in sechs Bänden zwischen 1840 und 1869 herausgab. Besonders zahlreich sind sie im Gebiet der Donau und des Rheines. In den späteren Kolonialisationsgebieten östlich der Elbe fehlen sie ganz (Hasel & Schwarz, 2006). In ihnen waren die jeweiligen örtlich unterschiedlichen Waldnutzungsbedingungen festgelegt: Brennholzmenge für Hofgrößen, Nutzungsrechte für bestimmte Schläge, Waldmast, Kontingente für Hochzeiten, Todesfälle, Geburten (für Knaben wurde regelmäßig die doppelte Holzmenge genehmigt als für Mädchen!).

Diese lokalen Bestimmungen, die häufig von den Kanzeln der Kirchen verlesen wurden, um auch die Mehrheit der Analphabeten zu erreichen, wurden schließlich durch schriftliche Ordnungen der Landesherren abgelöst. Diese zunächst kaiserlichen Regalien wurden im Deutschen Reich durch den Stauferkaiser Friedrich II. auf dem Reichstag in Worms 1231 erlassen und 1232

bestätigt. Die Übertragung auf die Landesherren trug den Titel *Statutum in favorem principum* (Übertragung von Hoheitsrechten zu Gunsten der Landesfürsten). Damit nahm die starke rechtlich-föderale Zersplitterung des Reiches ihren Lauf, anders als in dem immer zentralistischer gebliebenen Frankreich. Es entstanden mit der Zeit eigene Forstregale der Landesfürsten ab dem 16. Jahrhundert, die die Rechtsangelegenheiten des Forstes, Almenden, der Bergbaues und der Jagd regelte. Auch diese Entwicklung ging von dem dichter besiedelten Süden und Westen des Reiches und den Bergaugebieten aus.

Daraus entwickelte sich die Forsthoheit der Landesherren, zunächst in Form von Forstordnungen, später dann in einer Forstgesetzgebung. Der sich entfaltende Absolutismus bündelte zunehmend die Macht in der Hand des Souveräns und seiner Verwaltung und brach mit der mittelalterlichen Unantastbarkeit des Eigentums. Für alle Lebensbereiche wurden Verordnungen und Vorschriften erlassen (Gewerbe, Berg- und Jagdwesen, Handwerksordnungen, Kleiderordnung, sozialer Umgang usw.). Die Forsthoheit war somit nur eine Facette in dem alles umfassenden Regelwerk. Die Forstordnungen betrafen vor allem auch das Jagdrecht der Landesherren. Das ursprüngliche Recht der freien Jagd wurde weitgehend seit dem 16. Jahrhundert zum herrschaftlichen Regal. Nur der reichsunmittelbare Adel und die freien Reichsstädte behielten die alten Jagdrechte. Es wurde zudem auch das jagdbare Wild nach Herrschaftsrang unterschieden. Dem Hochadel war das Rot- und Schwarzwild vorbehalten, in sehr alten Zeiten auch der Bär. Der niedere Adel durfte Hasen, Füchse, Dachse, Rebhuhn und Wachteln jagen. Den Bauern war zumeist nur die Jagd auf Klein-Raubtiere und Vögel gestattet. Sie mussten als Treiber an den höfischen Jagden teilnehmen und dulden, dass auf ihren Feldern durch die Landesherren gejagt wurde.

## Veränderung der Jagdzahlen wilder Tiere

Die Jagd hat über die Jahrhunderte zu starken Veränderungen der Wildtierpopulationen geführt. Genau Zahlen lassen sich hier leider nicht angeben. Im Mittelalter dürften die Wildbestände an Rot- und Schwarzwild höher als heute gewesen sein. Die Jagd diente hauptsächlich als Nahrungsquelle. Kaiser Barbarossa verfügte das Wild noch als „Herrenlos“. Es gehörte dem Grundeigentümer. Für das Jagdrecht hatte damals schon der Kaiser eine Fläche von 75 ha vorgegeben. Gewaltige Umzäunungen (z.B. die gesamte Schorfheide!) sollte den Wildbestand erhöhen. Wildgatter dienten dem Vorhalten des Wildes für die Treibjagden (z.B. Langebrücker Saugarten, Wolfsgatter oberhalb des Mordgrundes, Wildgatter in Moritzburg).

Veränderungen im Jagdrecht nach dem Frankfurter Parlament 1848, dass die Jagd nur noch auf eigenem Grund und Boden erlaubte und zudem noch Mindestflächen vorschrieb, führte dazu, das vielfach Wildgatter und Umzeugnungen entstanden, innerhalb derer das Rot- und Schwarzwild gehalten und vermehrt wurde. Besonders die Trophäenjagd auf stattliche Hirschgewehe und Hege- und Pflegemaßnahmen führte zum Anwachsen der Wildbestände. Solche Anlagen finden wir heute z.B. noch in Resten des Moritzburger Geheges (Kapitel 8.1) und in der Schorfheide (Kapitel 8.6). Die exzessive Jagd im Nationalsozialismus unter Hermann Göring und durch die ZK-Mitglieder in der DDR um Erich Honecker in der Schorfheide hat dort das Hochwild durch intensive Fütterung überhand lassen und die Anpflanzung von Laubholz gefährdet. Die heute betriebene ökologisch orientierte naturnahe Jagd und Waldbewirtschaftung führt wieder zu angemessenen Wildbeständen, mit festgelegter Abschusskontrolle.

In den letzten 100 Jahren haben sich der Abschusszahlen von Wild nicht grundsätzlich verändert. Lediglich ihre Zusammensetzung ist eine ganz andere geworden. Damals waren Rebhühner, Hasen und Kaninchen die Hauptbeute. Gerade der Bestand an Rebhühnern ist drastisch zurückgegangen. Der der Wildschweine deutlich gestiegen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Abschussentwicklungen ausgewählter Wildarten in den letzten 10 Jahren aus Statistiken des Deutschen Jagdverbandes zusammengestellt. Man sieht deutlich ihre sehr unterschiedliche Entwicklung. Der Abschuss von Schwarzwild ist gestiegen, extrem gestiegen der Abschuss von Waschbüren, die im städtischen Bereich zur Plage geworden sind. Der Abschuss von Feldhasen, Wildenten und Rebhühnern ist enorm zurückgegangen, wohl eine Folge des exzessiven Feldbaues mit zunehmendem Einsatz von Pestiziden. Bei Wildenten wird als Ursache vor allem die Vogelgrippe vermutet.

Tierarten	Abschusszahlen		
	2010/11	2015/16	2020/21
Schwarzwild	585.244	520.625	687.581
Rotwild	67.969	78.596	76.458
Rehwild	1.147.219	1.188.066	1.285.562
Feldhasen	367.321	247.605	145.282
Waschbüren	67.707	128.103	200.797
Wildenten	418.331	344.998	221.797
Wildgänse	65.617	96.217	116.002

*Abschusszahlen ausgewählter Wildarten als Auszug aus den Jagdstatistiken des Deutschen Jagdverbandes. Handbuch 2022*

Den Abschusszahlen entsprechend ist die Anzahl der Jagdscheininhaber in Deutschland gestiegen. Die Anzahl hat sich nahezu verdoppelt seit 1980 (261.068), auf 2010 (351.832) bis hin zu 2020 (403.420). Die größte Dichte an Jägern findet man in den Flächenländern Niedersachsens, Mecklenburg-Vorpommerns, Schleswig-Holstein und in Sachsen.

## Entwicklung der Forstordnungen

Diese Forstordnungen wurden ebenfalls zuerst in den süd-westlichen Landesteilen erlassen (Bistum Speyer, 1442, Tirol, 1502, Fürstbistum Salzburg 1524; gegenüber Kursachsen, 1560, Mansfeld 1585 und der Oberlausitz, 1597) (nach Mantel, 1980, in Hasel & Schwartz, 2006, S. 137).

In Sachsen erfolgten schon frühzeitig Schritte zu einer regulären Waldbewirtschaftung. 1543 erließ *Markgraf Moritz* eine erste Jagd- und Forstordnung, die von seinem Bruder *Kurfürst August* 1560 um eine Holzordnung erweitert wurde. 1575 erfolgte schließlich eine „Generalbestallung“ für die Forstbediensteten, ein sehr differenzierte Anforderungsbeschreibung und genaues Regelwerk (Schmidtgen & Thomasius, i.V.).

Als sich das Heilige Römische Reich Deutscher Nation Anfang des 19. Jahrhundert auflöste, zählte man 314 reichständige Territorien und 1575 Reichsritter. Entsprechend umfangreich war die Anzahl der Forstordnungen in diesem Deutschen Reich; ganz im Gegensatz zu dem zentralistisch organisierten Frankreich, dessen Forstordonnance von 1669 für das ganze Land einheitlich galt und bis zur Revolution 1789 Bestand hatte.

Letztlich waren es, wie so oft in der Entwicklung neuer Technologien und Organisationsformen, militärische Gründe, die zum Erlass der „*Ordonnances sur le fait des Eaux et Forêts*“ des 31jährigen *König Ludwig XIV.* (1638 – 1715) führten. Frankreich brauchte zum Schutz der aufzubauenden Handelsflotte eine schlagkräftige Kriegsmarine, um den Konkurrenten auf den

Weltmeeren, England und den Niederlanden, gewachsen zu sein. Der Bau einer Fregatte erforderte etwa das Schlagen von 3.000 starken Bäumen. Die königlichen Wälder waren durch unkontrollierte Waldweide, Kahlschläge ohne Nachpflanzungen und ein zu hoher Rotwildbestand für die Adelsjagden, in einem erbärmliche Zustand. Die vielen neuen Manufakturen, die der Wirtschaftsminister *Jean-Baptiste Colbert* (1619 – 1683) errichten ließ, benötigten als Energiequelle Unmengen von Holzkohle. Ab 1661 wurden die Wälder systematisch kartiert und ihr Zustand vermessen. Die Forstordnung von 1669 versuchte, wieder die königliche Kontrolle über die Wälder herzustellen. Strenge Verordnungen und Strafen wurden eingeführt, die Forstbeamten bewaffnet, die Waldweide wurde reduziert, der Holzverkauf kontrolliert (Grober, 2013).

Aber zugleich spiegelten diese Maßnahmen zu einem schonenden Umgang mit den Wäldern einen Zeitgeist wider, der kurz zuvor schon in England durch *John Evelyn* (1620 – 1715) in „*Sylva, or a Discourse on Forest Trees*“ 1664 Ausdruck gefunden hatte. In der Einleitung der *Ordonnances*



Der Greis und die drei Jünglinge (© Alamy Stock Foto)

*Der Greis und die drei jungen Leute*

*Ein Achtzigjähriger pflanzte Bäume.  
 Drei Jünglinge der Nachbarschaft erklärten  
 Sein Tun für unverständige Narrenträume  
 Und lachten mit bezeichnenden Gebärden.  
 Sie riefen hin zum greisen Arbeitsamen:  
 »Was schafft Ihr da, in aller Götter Namen?  
 Es ging noch an, zu bauen, doch – zu pflanzen?  
 In Euren Jahren? Wollt Ihr noch erleben,  
 Daß Früchte Euch vom Baum zu Füßen tanzen?  
 Gott müßte Euch ein Patriarchenalter geben!  
 Die nicht mehr Eure ist? Gedenkt in Ruh  
 Was pflegt Ihr Sorge um zukünftige Zeit,  
 Der Irrtümer Eurer Vergangenheit.  
 Der Zukunft Sorge kommt uns Jungen zu.«  
 Der Greis erwiederte: »Nicht mehr als mir.  
 Gleichmäßig spielt der dunklen Parze Hand  
 Mit eurem wie mit meinem Lebensband.  
 Wir alle weilen nur ein Weilchen hier,  
 Und was wir tun, ob ich es tu, ob ihr,  
 Ist alles nur von flüchtigem Bestand.  
 Gibt's einen Augenblick denn, der uns schwört,  
 Daß noch ein zweiter lebend uns gehört?  
 Urenkel werden danken meinen Händen,  
 Wenn diese Bäumchen ihnen Labsal spenden.  
 Was klagt ihr, daß ich andern zum Vergnügen  
 Mir Mühe mache! Seht, ich müßte lügen,  
 Gestände ich nicht gern und freudig ein:  
 Lohn ist mir jene Hoffnung schon allein,  
 Sie ist schon Frucht; ich koste sie. Wer weiß,  
 Ob ich das Morgenrot nicht manchen Tag  
 Noch über euren Gräbern zählen mag«  
 Wie wahr gesprochen hatte doch der Greis!  
 Ertrunken ist der erste der drei Jungen,  
 Der plante, nach Amerika zu wandern,  
 Bereits im Hafen. Und die beiden andern  
 Hat gleichfalls jäh der Tod umschlungen:  
 Der zweite wollte Kriegesruhm erwerben  
 Und mußte früh durch eine Kugel sterben;  
 Der dritte stürzte von dem Baum herab,  
 Den er im Garten sich zum Pflropfen wählte.  
 Der Greis beweinte sie, und auf ihr Grab  
 Schrieb er die Lehre, die ich hier erzählte.*

Quelle: Lafontaine, Jean de: *Fabeln*. Berlin 1923, S. 200–202.  
<http://www.zeno.org/nid/20005226945>

heißt es: Die Früchte der Natur sollten an die Nachwelt weitergereicht werden (*Faire passer le fruit à la posterité*).

Der in dieser Zeit lebende Fabeldichter *Jean de La Fontaine* (1621 – 1695) schrieb mit „Der Greis und die drei Jünglinge“ eine Fabel, die die Idee der Nachhaltigkeit, als Begriff erst 50 Jahre später durch *Carl von Carlowitz* in Sachsen erstmals formuliert, lebendig umriss.

In dem dünn besiedelten nördlichen und nordöstlichen Deutschland wurden die Forstordnungen später und großzügiger erlassen. Die dichte Besiedlung im Südwesten und der ausgeprägte markgenossenschaftliche Besitz erforderten exaktere Regeln. Im Osten (Brandenburg, Pommern) handelte es sich vordergründig um landesherrschaftlichen und gutsherrlichen Besitz, der von Domänenpächtern verwaltet wurde. Die erste markgräflich brandenburgische Holzordnung wurde 1547 erlassen. Eine strengere Forstpolizeigesetzgebung setzte in Preußen erst unter Friedrich II. ein und auch hier vor allem in den Privatwäldern der schlesischen Gebirge, um den starken Holzbedarf für den Bergbau und das Hüttenwesen zu regeln (Hasel & Schwartz, 2006). In den an Frankreich angrenzenden Ländern (Baden, Pfalz, Kurfürstentümer Mainz und Würzburg) setzen sich die strengeren *Ordonnance*-Regeln Frankreichs stärker durch. So durften in der Kurpfalz und Kurtrier Holzeinschläge nur mit Zustimmung der Oberjägermeisterämter und bei Anwesenheit von Forstknechten durchgeführt werden.

Die Forstordnungen des 16. Jahrhunderts führten durch die wachsende Holznot durch das Bergbau- und Hüttenwesen und die Vergrößerung der Städte zu einem Übergang zu einer geordneten Waldwirtschaft mit der Sorge um eine Verjüngung des Waldes und auch einer verstärkten Aussaat von Nadelholzsamen. Der stärkere Anbau schneller wachsender Nadelhölzer war u.a. auch dadurch möglich geworden, dass die Waldmast als wichtige Ernährungsquelle der Schweine im Mittelalter durch die Einführung der Kartoffel und damit der Stallmast als ökonomischere Ernährung der Hausschweine zurückging. Damit waren die großen Laubbaumwälder nicht mehr erforderlich. Die Mastnutzung des Waldes war im Mittelalter für das Halten von Schweinen, der wichtigsten Fleischquelle, von größter Bedeutung für die Gestaltung der Wälder. Darauf beruhte die über Jahrhunderte geltende Einteilung der Bäume in fruchtbare (*ligna fructifera*), wie Eiche, Buche, Nussbaum, Kastanie und in unfruchtbare (*ligna infruitifera*), wie Weichhölzer und Nadelbäume. Die Mastnutzung des Waldes brachte den Waldbesitzern über viele Jahrhunderte mehr Einnahmen als der Waldeinschlag und der Verkauf des Holzes. Besonders Eicheln waren begehrter als Bucheln für den kräftigen Geschmack des Schweinefleisches. Noch heute ist der Belottaschinken aus den südspanischen Eichenwäldern als besondere Delikatesse beliebt.

Große Bedeutung für die qualitative Entwicklung des Waldes in der Neuzeit hatte das erste *forstliche Vermehrungsgutgesetz von 1934*. Man hatte am Beginn des 20. Jahrhunderts erkannt, dass die Herkunft von Forstsamen von großer Bedeutung für die Qualität der Waldbestände war. Von nun an durfte zur Nachzucht bestimmter Baumarten nur anerkanntes Saatgut („autochthones Saatgut“) verwendet werden. Dieses Gesetz ist bis 1990 mehrfach an den modernen Wissensstand angepasst worden. Gegenwärtig sind die einzigen Prüfstellen in Deutschland für Saatgut an der Landesforstanstalt Eberswalde und der Bayrische Landesanstalt für Wald und Forsten in Freising.

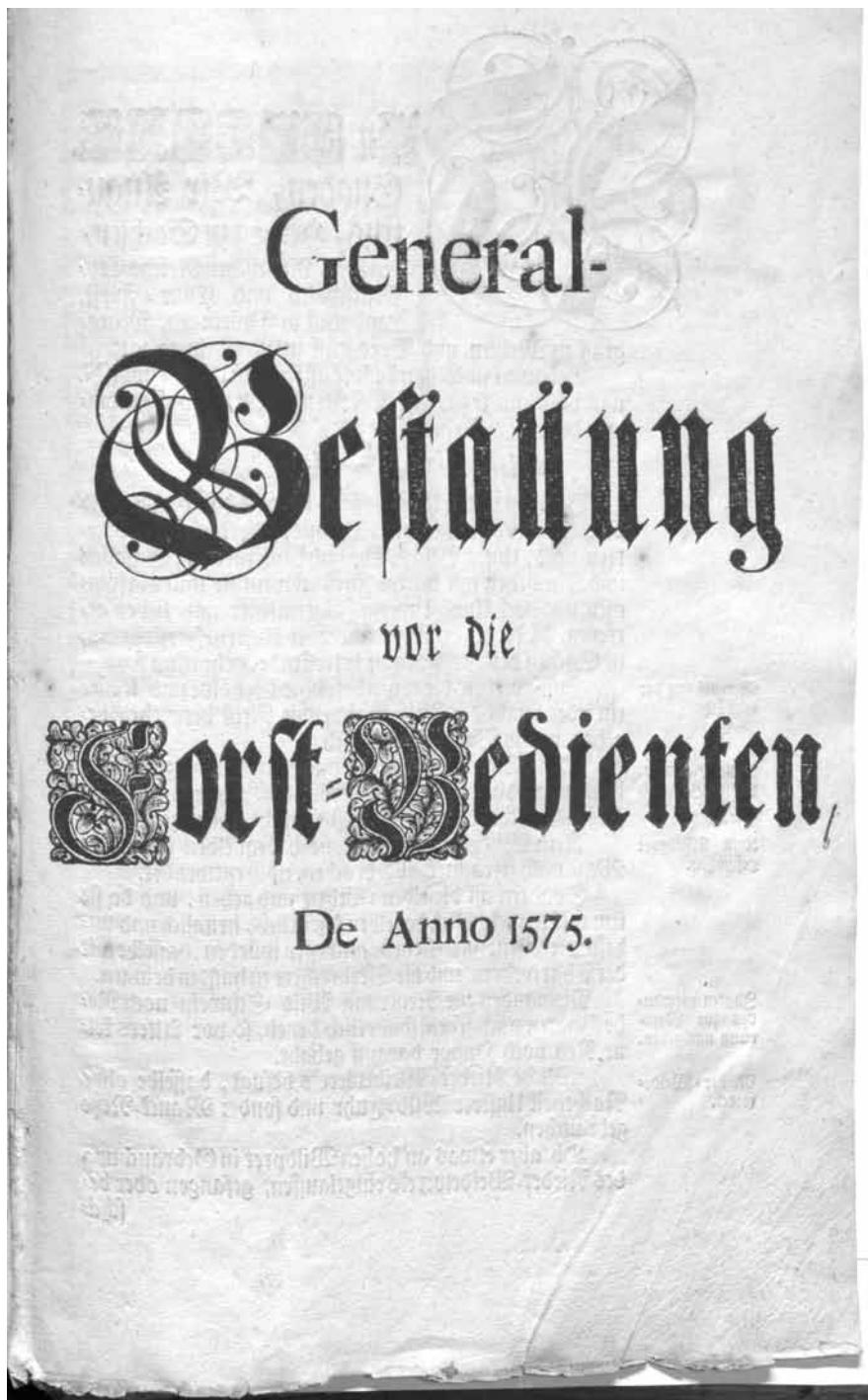
Die geordnete Waldwirtschaft ging einher mit der Durchsetzung liberaler Eigentumsverhältnisse. Die landesherrschaftliche Willkür wurde durch einen Eigentumsbegriff abgelöst, der das Recht des Eigentümers in den Mittelpunkt rückte, mit seinem Eigentum ohne übergeordnete Bindungen umzugehen. Dieses Verständnis mündete schließlich ins Bürgerliche Gesetzbuch im Jahre 1896. Es nahm seinen Beginn beim preußischen Landrecht von 1794. Darin erhielt die Polizei die Aufgabe der inneren Verwaltung des Landes. Die Zuständigkeiten dieser Aufsicht wurden

---

zunehmend spezialisiert, z.B. in Wege-, Bau- und Forstpolizei. Eine große Bedeutung kam dem von Staatskanzler Graf Hardenberg veranlassten *Landeskulturedikt* zu, das seine Ausgestaltung durch *Albrecht Thaer* (1752 – 1828), dem Begründer der „Rationellen Landwirtschaft“ (1812), also der Agrarwissenschaft, erfuhr. Dieses Edikt hatte die Behandlung des Landbaues und der Waldwirtschaft juristisch weitgehend gleichgestellt. Dem Privatwaldbesitzer war die Rodung, Wiederaufforstung oder auch die Teilung von Waldfächlen freigestellt. Die staatliche Forstverwaltung beschäftigte sich östlich der Elbe nur noch mit den großen Staatswäldern. So wurden in den Großbesitzungen des schlesischen Adels ganze Wälder abgeholt. Die zerstörerischen Folgen der großzügigen Freiheit wirkten sich vor allem in den kleinen privaten Waldgebieten des westlichen Preußens in einer extremen Zersplitterung aus. Diese liberale Haltung wurde vor allem von *Wilhelm Pfeil* (1783 – 1859) vertreten, Direktor der preußischen Forstakademie Eberswalde, der sich leidenschaftlich für eine freie Privatwaldbewirtschaftung einsetzte. Andere Fachleute hielten diese unterschiedliche Gesetzgebung für die Privatwälder im Westen Preußens und die Staatswälder im Osten für äußerst unglücklich.

In den deutschen Ländern wurden bis zum Ende des Ersten Weltkrieges sehr unterschiedliche Forstgesetze erlassen. Nach dem Krieg musste Deutschland entsprechend der in den § 233 und 234 des Versailler Vertrages 1919 festgelegte Wiedergutmachung u.a. auch große Mengen von Bauholz in die zerstörten Regionen der Alliierten, insbesondere nach Frankreich und England liefern. Auch diese Auswirkungen des Raubbaus am Wald ließen den Ruf nach einem *einheitlichen Reichsforstgesetz* immer lauter werden. Trotz der Einrichtung des Reichsforstamtes im Range eines Reichsministeriums 1934 scheiterte die einheitliche Gesetzgebung, zum Schluss durch Rückstellung aller nicht kriegswichtigen Gesetze ab 1942. Erst 1975 trat das *Bundeswaldgesetz* in Kraft. Vieles schon früher Angedachte, wie die für die verschiedenen Formen von Waldbesitz einheitlichen Bestimmungen, wurde damit geregelt. In der DDR kam es nicht zu einer Verabschiebung eines Forstgesetzes. Durch den Einigungsvertrag 1990 erhielt das Bundeswaldgesetz auch für die östlichen Bundesländer Gültigkeit.

## 2 Die Trennung des Jagdwesens von der Forstverwaltung



Titelseite der Generalsbestallung des Kurfürsten August an die Forstbedienten im Jahre 1575  
(© Sächsisches Staatsarchiv Chemnitz, Sign. 80016, Kreisamt Schwarzenberg, 1853)

Der früheste Nachweis einer Unterordnung der Forstverwaltung unter die Jagd lässt sich 1523 rechtsrheinisch in der Kurpfalz nachweisen. Dort ist das erste Mal die Unterordnung eines Forstmeisters unter einen Jägermeister beschrieben. In Sachsen hat 1543 der Kurfürst Moritz für das Amt Colditz die erste Forstordnung erlassen, in der Forst- und Jagdaufgaben getrennt aufgenommen wurden (Hasel & Schwartz, 2006).

Am 20. Mai 1575 erließ Kurfürst August schließlich vom Jagdschloss Annaburg aus eine „Generalbestallung vor die Forst= Bedienten“, die sehr ausführlich Rechte und Pflichten der Förster und der Bauern bei der Holzwirtschaft und der Jagd in den sächsischen Wäldern regelte (Eckert, Privatbesitz). Detailliert wurde geregelt, wann das Jagen zugelassen sei; Hunde auf den Bauernhöfen an der Leine zu halten seien, um das Wild nicht zu verschrecken, wie die Waldmast abzulaufen habe (interessant ist, dass schon damals Ziegen und Ziegenböcke von der Waldmast ausgeschlossen wurden, da sie die Rinde der Laubbäume zu stark verbissen). Zuständigkeiten für den Holzverkauf wurden geregelt. Die Jagdangelegenheiten wurden in der Ordnung zuerst vor der Holzbewirtschaftung behandelt!

Durch die Bedeutung der Jagd und ihrer Differenzierung in die Hohe und Niedere Jagd ist verständlich, dass schon sehr früh Verordnungen gegen die *Wilderei* erlassen wurden. Im alten Germanien bestand für jeden Freien, besonders für die Bauern, das Recht, jagen zu können. Im Mittelalter wurde dieses Recht durch die Landesherren mehr und mehr begrenzt, vor allem nach der Überschreibung der Reichsregalien durch Kaiser Friedrich II. an die Landesfürsten 1231. Schließlich wurde auch dem niederen Adel das Recht auf die Hohe Jagd entzogen. Zu den wichtigsten Aufgaben der Forstbeamten zählte daher die Überwachung der Jagdreviere der Dienstherren. Wilderei galt als Raub des Eigentums der Landesherren. Durch drakonische Strafen wurden Wilddiebe bestraft, im Wiederholungsfalle mit dem Tod. Im 15. Jahrhundert wurden Schlingsteller und Hasenfänger mit dem Abschneiden des rechten Daumens bestraft. Gewerbsmäßige Wilderei verdiente den Strang (Eckert 2006).



Grab des Wilddiebs und Volkshelden Karl Stülpner in Großolbersdorf/Erz. Farblithographie aus Löbau: Darstellung eines Jägers und von Wilddieben